



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

N.N.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schöninger, May und Wendle, Schiller-
straße 13, 77933 Lahr,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Irak)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 21. Mai 2008 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Verheul als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er gab an, am 03. September 2007 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Bereits am 01. September 2007 wurde er in Italien erkennungsdienstlich behandelt.

Am 12. September 2007 stellte er einen Asylantrag und wurde ebenfalls am 12. September 2007 und am 21. September 2007 zu seinen Asylgründen befragt.

Aufgrund eines entsprechenden EURODAC-Treffers leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Verfahren auf Wiederaufnahme des Klägers durch die Republik Italien ein. Diese stimmte mit Schreiben vom 18. Januar 2008 der Überstellung des Klägers zur Prüfung des in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrages zu.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2008 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an.

Bereits mit Eingang vom 21. Januar 2008 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Trier erhoben. Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, das Vorgehen der Beklagten stehe im Widerspruch zur Verordnung (EG) 343/2003, da die Beklagte gemäß § 3 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei, nachdem diese den Kläger zu seinen Asylgrün-

den angehört habe. Dabei handele es sich auch nicht um eine vorsorgliche Maßnahme, da der Kläger sowohl nach § 25 AsylVfG am 12. September 2007 befragt und am 21. September 2007 die eigentliche Anhörung durchgeführt worden sei. Darüber hinaus bestreite er eine Asylantragstellung in Italien, aus den vorliegenden Unterlagen gehe lediglich hervor, dass eine Identitätsfeststellung stattgefunden habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 2008 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates für das Asylbegehren des Klägers zuständig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, aufgrund des Ergebnisses des Fingerabdruckvergleiches sei der Kläger in Italien gewesen. Dies führe zur Zuständigkeit Italiens zur Bearbeitung des Asylantrages. Die Bundesrepublik Deutschland habe auch nicht ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers bekundet. Es sei lediglich zur Sachverhaltsaufklärung, d.h. neben der Reisewegserklärung auch die Befragung zu den Asylgründen erfolgt. Dies sei jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Selbsteintrittsrecht nach § 3 der o.g. Verordnung. Diese Anhörung werde vorsorglich durchgeführt, weil es durchaus möglich sei, dass aus irgendwelchen Gründen der ersuchte Staat die Prüfung des Asylantrages ablehne und somit die Entscheidung im nationalen Verfahren notwendig würde. In diesem Fall müsse der Kläger dann zur Anhörung geladen werden, was jedoch verfahrensökonomisch ineffektiv sei und zusätzliche Kosten verursachen würde.

Mit Beschlüssen vom 06. März 2008 und 02. Mai 2008 wurden die Verfahren der Ehefrau der Klägerin (nunmehr Rechtsstreit 2 K 322/08.TR) und der Tochter des

Klägers (nunmehr 2 K 175/08) abgetrennt und unter den genannten Aktenzeichen weitergeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakte 2 K 175/08.TR und 2 K 322/08.TR sowie die in der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage im Irak Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO) führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Februar 2008 ist in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Um eine solche Rechtsverordnung handelt es sich bei der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin-II). In dieser Verordnung ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Asylantrag in den Kapiteln III bis IV geregelt. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin-II finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitglied-

staates in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung. Dabei wird nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-II bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaates von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, in dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Nach Art. 4 Abs. 5 Dublin-II ist der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nachdem er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen des Art. 20 Dublin-II wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrages zuständigen Mitgliedstaates zum Abschluss zu bringen. Die Einzelheiten des Wiederaufnahmeverfahrens regeln sich dabei nach Art. 20 Dublin-II, wobei gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. b Dublin-II der ersuchte Mitgliedstaat gehalten ist, innerhalb einer Frist von einem Monat bzw. einer Frist von zwei Wochen, sofern sich der Antrag auf Wiederaufnahme eines Asylbewerbers aus Angaben aus dem EURODAC-System ergibt, auf das Wiederaufnahmegesuch des anderen Mitgliedstaates zu antworten. Erfolgt keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass dieser Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert (vgl. Art. 20 Abs. 1 Buchst. c Dublin-II). Die Einzelheiten zur Erfassung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (im Folgenden: EURODAC-VO). Art. 5 der EURODAC-VO regelt die Datenspeicherung, insbesondere den Umfang der zu speichernden Daten. Näheres wird durch die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens geregelt (im Folgenden: DurchführungsVO). In Art. 2 Abs. 3 der DurchführungsVO sind im Einzelnen die Anforderungen an die von dem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnum-

mer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. d der EUODAC-VO geregelt, wobei die Kennbuchstaben der Mitgliedstaaten nach der ISO-Norm ISO 3166-2-Buchstabencode erfolgen. Entsprechend Art. 2 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungs-VO beginnt die Kennnummer mit dem oder den Kennbuchstaben, mit dem oder denen gemäß der im Anhang 1 genannten Norm (o.g. ISO-Norm), die die Daten übermittelnden Mitgliedstaaten bezeichnet werden. Dem oder den Kennbuchstaben folgt die Kennung für die Personenkategorien. Dabei werden Daten von Asylbewerbern mit „1“, von Personen nach Art. 8 der EUODAC-Verordnung mit „2“ und von Personen nach Art. 11 der EUODAC-Verordnung mit „3“ gekennzeichnet.

Der aufgrund der vom Kläger in Italien abgenommenen Fingerabdrücke im EUODAC-System gefundene Treffer lautet: „IT 1 RC 0040 F“. Hieraus folgt, dass der Kläger in Italien (Buchst. IT) einen Asylantrag („1“) gestellt haben muss, denn gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 3 der DurchführungsVO werden, wie bereits oben zitiert, Daten von Asylbewerbern mit „1“ gekennzeichnet. Hat der Kläger aber in Italien einen Asylantrag gestellt, dann ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Dublin-II die Republik Italien für die Entscheidung über den klägerischen Asylantrag zuständig. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 27 a AsylVfG vor, womit ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.

Nach Auffassung des Gerichts vermögen auch die Einwände des Klägers daran nichts zu ändern. Soweit vom Kläger in Abrede gestellt wird, einen Asylantrag gestellt zu haben, kann das Gericht dem nicht folgen. Insoweit ist zu beachten, dass es sich bei der EUODAC-Datei um eine öffentliche Datei handelt, die bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingerichtet wird und die dafür zuständig ist, im Namen der Mitgliedstaaten eine zentrale Datenbank zu betreiben (vgl. Art. 3 Abs. 1 der EUODAC-VO). Werden in einer solchen Datenbank entsprechende Daten gespeichert, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Daten auch zutreffend sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch einen entsprechenden substantiierten Vortrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der

Eintragung begründet werden bzw. wenn konkret entsprechende Berichtigungsanträge gestellt worden sind (vgl. Art. 15 EURODAC-Datei). Allein die Behauptung der Klägerseite, keinen Asylantrag gestellt zu haben, wird diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht.

Auf die Frage, ob die Voraussetzungen des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II vorliegen, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II handelt es sich um ein Recht des einzelnen Unterzeichnerstaates des Dubliner Übereinkommens im Verhältnis zu den anderen Unterzeichnerstaaten, nicht aber um ein subjektives Recht eines Asylbewerbers. Gleiches gilt für die entsprechende Regelung des Art. 15 Dublin-II. Im Übrigen ist nach der verfassungsrechtlichen Konzeption die Durchführung eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der EG als gleichwertig anzusehen (Art. 16 a Abs. 2 GG), was vom Bundesverfassungsgericht auch nicht beanstandet wurde (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – BvR 1938, 2315/93 -). Auch die seitens der Beklagten durchgeführte Anhörung des Klägers begründet noch kein Vertrauen darauf, dass sich die Bundesrepublik Deutschland für die Entscheidung über das Asylbegehren als zuständig erachtet. Die Anhörung dient gerade auch dem Ziel, Angaben über Reisewege und Aufenthalte in andere Staaten sowie darüber zu erhalten, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist und soll gerade auch Grundlage für die Entscheidungen nach § 29 AsylVfG bieten (vgl. § 25 Abs. 1 AsylVfG). Allein die Anhörung des Klägers reicht nach Auffassung des Gerichtes nicht aus, die für eine Übernahme notwendige Absicht, über das Asylbegehren auch in der Sache zu entscheiden, zu begründen (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18. März 2003 – A 5 K 12106/99 -, VG Bremen, Beschluss vom 7. April 2000 – 4 V 711/00.A -). Gründe, die die Beklagte verpflichten könnten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich.

Ist somit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 27 a AsylVfG vorliegen, konnte die Beklagte auch die Abschiebung des Klägers nach Italien anordnen.

Nach alledem war die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.